

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

Groll, Friedrich

Karlsruhe, 1917

Anlage V. Auszug aus der Bundesratsverordnung über Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten vom 25. Januar 1917, RGBl. S. 79

urn:nbn:de:bsz:31-39622

Anlage V.

**Auszug aus der Bundesratsverordnung über Kranken-, Unfall- und
Invalidenversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten
vom 25. Januar 1917, RGBl. S. 79**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes, betr. die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw., v. 4. 8. 14 (Reichs-GBl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Diejenigen Angehörigen feindlicher Staaten, welche, ohne Kriegsgefangene zu sein, auf Grund von Maßnahmen der deutschen Seeresverwaltung zum Zwecke ihrer Beschäftigung nach Deutschland gekommen oder überführt worden sind, werden, soweit sie wegen der durch diese Maßnahmen bedingten Gestalt ihres Arbeitsverhältnisses nicht als versichert im Sinne der RVD gelten, den Vorschriften der RVD über Kranken- und Unfallversicherung unterstellt.

Für sie gelten auch das Gesetz, betr. Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen, v. 4. 8. 14 (Reichs-GBl. S. 337) und § 2 der Bekanntmachung über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges v. 28. 1. 15 (Reichs-GBl. S. 49).

§ 2. Soweit Beschäftigte der im § 1 bezeichneten Art nach den Vorschriften der RVD über Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung versicherungspflichtig sein würden, sind sie von dieser Versicherungspflicht befreit.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 12. 2. 1917 in Kraft, sie wirkt für das Gebiet der Unfallversicherung zurück auf Unfälle, die Angehörige feindlicher Staaten der im § 1 bezeichneten Art seit ihrem Eintritt in die Beschäftigung in Deutschland erlitten haben.

Ansprüche auf solche Beiträge zur Invalidenversicherung, welche bis zum 12. Febr. 1917 für die im § 2 bezeichneten Personen noch nicht geleistet worden sind, dürfen nicht weiter verfolgt werden.

Zu der vorstehend abgedruckten Bundesratsverordnung vom 25. 1. 17 hat das Reichsamt des Innern folgende Erläuterungen gegeben:

Zu § 2: Vom Beitritt zur Invalidenversicherung hingegen werden diese Beschäftigten regelmäßig kaum Nutzen haben; es ist

anzunehmen, daß sie vor Zurücklegung der erforderlichen mehrjährigen Wartezeit in die Heimat zurückkehren und eine Rentenberechtigung niemals erlangen werden. Eine Besorgnis, daß diese Arbeiter mit den deutschen Versicherten auf dem Arbeitsmarkt in einen für letztere lästigen Wettbewerb eintreten könnten, besteht nicht. Es dürfte daher von einer Verpflichtung der Arbeitgeber zur Einzahlung der eigenen Beitragshälfte, wie solche im § 1233 Abs 2 RVO vorgeschrieben ist, abgesehen werden. Wo sich die Beschäftigten dieser Art aus besonderen Gründen gleichwohl von der Invalidenversicherung einen Vorteil versprechen sollten, braucht ihnen der freiwillige Beitritt nicht versagt zu werden.

Zu § 4 Abs 2: Ein Teil der Beschäftigten hat möglicherweise bereits Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet. Auch ist es nicht ausgeschlossen, daß gegen ihre Arbeitgeber bereits wegen Nichtentrichtung von Beiträgen vorgegangen worden ist. Da es sich bei der Kürze der Zeit nur um geringfügige Beträge handeln kann, würde eine Rückerstattung der Beiträge für die Versicherungsanstalten eine unverhältnismäßige Geschäftslast bedingen. Es soll daher bei der erfolgten Einzahlung von Beiträgen, umgekehrt aber auch bei der bisher unterbliebenen Beitragsentrichtung belassen bleiben. Ein etwa gegen einen Arbeitgeber wegen Nichtentrichtung von Beiträgen am Tage des Inkrafttretens der Bekanntmachung noch schwebendes Verfahren ist einzustellen.

Anlage VI.

Auszug aus der Bundesratsverordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten. Vom 24. Februar 1917

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst v. 5. 12. 16 (Reichs-GBl S 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses und auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. v. 4. 8. 14 (Reichs-GBl S 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1. Wer eine Beschäftigung im Sinne des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst v. 5. 12. 16 (Reichs-GBl S 1333) ausübt,